

Vorlage-Nr: B 03/0095/WP17

Federführende Dienststelle:

Status: öffentlich AZ:

Bauverwaltung Datum: 13.11.2017

Beteiligte Dienststelle/n: Verfasser:

Claßenstraße

Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG NW zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit14.12.2017MobilitätsausschussEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss beschließt die Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage "Claßenstraße" zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS).

Ausdruck vom: 22.11.2017

Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
Х		

Investive Auswirkungen	Ansatz 2017	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017	Ansatz 2018 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2018 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	1.600.000	1.600.000	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/	0	0	0	0	0	0
Sachaufwand	O		U		o l	o
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Ausdruck vom: 22.11.2017

Finanzielle Auswirkungen

PSP 5-120102-900-02900-160-1, Kostenart 68870000 Erschließungsbeiträge

Maßnahmebezogene Einnahmen

109.643,76 € Beiträge gem. § 8 KAG NW

Erläuterungen:

Der aus dem Jahr 1905 stammende Mischwasserkanal in der Claßenstraße wurde von 2015 bis 2016

erneuert, weil dieser in einem sehr schlechten baulichen Zustand mit Materialrissen und

Undichtigkeiten war.

Der technische und betriebswirtschaftliche Abschreibungszeitraum für Kanäle von ca. 75 Jahren war

bereits überschritten, so dass der Neuausbau eine erforderliche und zeitablaufbedingte Erneuerung

darstellt, die eine Beitragspflicht gemäß \S 8 KAG NW in der Form auslöst, dass der beitragsfähige

Aufwand ausschließlich aus dem Anteil des Kanals resultiert, der sich auf die

Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage bezieht. Eventuelle Kostenerstattungs-

forderungen für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung des privaten Hausanschlusses an das

städtische Kanalnetz sowie die Erhebung von Grundbesitzabgaben für die private Grundstücks-

entwässerung bleiben von dieser Beitragserhebung unberührt.

Darüber hinaus waren auch die Beleuchtungseinrichtungen in der Claßenstraße veraltet und

entsprachen nicht mehr dem heutigen Standard. Sie wurden im Rahmen der Baumaßnahme durch

neue DIN-gerechte Leuchten ersetzt, so dass sich die Ausleuchtungssituation insgesamt verbessert

hat.

Durch die Ausbaumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke

insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden

Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG NW in

Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

Die Einstufung der Claßenstraße erfolgt als Haupterschließungsstraße gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe

b) SBS. Die Anteile der Beitragspflichtigen am gekürzten beitragsfähigen Aufwand betragen gemäß §

4 Abs. 3 Ziffer 2 für die Teileinrichtungen

f) Beleuchtung

80 v. H.

g) Oberflächenentwässerung

80 v. H.

Die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden umlagefähigen Aufwandes erfolgt

gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke entsprechend ihrer Größe und Ausnutzbarkeit.

Anlage/n:

Beitragssatzermittlung

Seite: 3/3